

Hessisches Kultusministerium

Herrn Timo List
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Bad Hersfeld, 06.09.2021

Sparkasse Oberhessen
DE02 5185 0079 0104 0006 22
HELADEF1FR1

**Beteiligungsverfahren zum „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene“
Ihr Geschäftszeichen 314.200.000-00071**

Sehr geehrter Herr List,

der VBE Hessen begrüßt es, dass das Hessische Kultusministerium ein informelles Beratungsverfahren für die Novellierung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene (VOSfE) in Hessen eröffnet hat. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedankt sich der VBE Hessen ausdrücklich und möchte nachfolgend seine Position sowohl generell als auch im Detail darstellen.

Der VBE Hessen hält grundsätzlich notwendige Änderungen bei der Novellierung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene (VOSfE) für sinnvoll. Der VBE Hessen begrüßt prinzipiell einheitliche Vereinbarungen und Standards, die hessenweit als Richtschnur und Maßstab gelten, bspw. wie in Ihrem Schreiben erwähnt analog zu den Regelungen der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).

Um gute Ergebnisse zu erzielen, muss die gesetzliche Grundlage der Novellierung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene (VOSfE) gut gemacht sein und darf keinerlei handwerkliche Fehler aufweisen, um im Einklang mit anderen Regelungen, wie die von Ihnen angesprochenen NSchPrHRV, VOGSV, VOBGM und OAVO harmonisch ihre Wirkung entfalten zu können.

Nach Ansicht des VBE Hessen sind jedoch die bei einer angestrebten zielführenden und nachhaltig guten Umsetzung der VOSfE die zur Verfügung stehenden Ressourcen vor allem limitierende Faktoren. Es gilt zu beachten, dass die verfügbaren Ressourcen nicht überdehnt aber dennoch sinnvoll eingesetzt werden.

Dies vorangestellt, übermittelt der VBE Hessen folgende Anmerkungen zum Entwurf VOSfE:

- Zu § 3 (4):
Hier wird durch das HKM ein langer Streit mit den Schulen „elegant“ beendet. Die Verordnung sah bisher die Möglichkeit der Einrichtung von Aufbaukursen vor. Diese wurden aber nicht mit entsprechenden Stundenzuweisungen bedacht. Die Aufbaukurse sind jedoch dringend notwendig, da sehr viele BewerberInnen gerade im Abendhauptschul- und Abendrealschulbereich nur über mangelhafte Deutschkenntnisse, bzw. über eine mangelhafte Vorbildung verfügen und so oft den Eingangstest Deutsch nicht bestehen, bzw. ohne einen solchen Aufbaukurs kaum Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss haben. Die Möglichkeit des Aufbaukurses sollte eher gestärkt als gestrichen werden und dies muss mit der nötigen Stundenzuweisung auch gewährleistet werden!
- Zu § 8 a (1):
Ein Aufnahmeverfahren gibt es an keiner anderen Schulform und bedeutet einen enormen Zeitaufwand für die am Verfahren beteiligten Personen. Dieser Zeitmehraufwand ist in der Regel oftmals an einzelnen SfE im unteren dreistelligen Stundenbereich anzusetzen. Dies ist umso schmerzlicher, da in letzter Zeit oft weniger als die Hälfte der Personen, die das Aufnahmeverfahren durchlaufen, dann tatsächlich am 1. Schultag erscheinen bzw. noch weniger dann zum Stichtag 1.11. tatsächlich noch Studierende sind. Wo bleibt dabei die entsprechende Entlastung für die Durchführung des gesamten Aufnahmeverfahrens?
- Zu § 20 und §21:
Da Englisch Prüfungsfach ist, sollte es jedes Semester 4-stündig unterrichtet werden und die Stunden entsprechend zugewiesen werden.
Die im Anschreiben angekündigte Eröffnung einer flexiblen Stundenverteilung zwischen dem ersten und zweiten, sowie dem dritten und vierten Semester durch eine Kontingentstundenstafel, sollte/muss eine Erhöhung auf 4 Semesterwochenstunden bei den Naturwissenschaften mit sich bringen, damit sie auf alle Semester verteilt werden können.
- Zu § 24 d (4):
Es ist überflüssig, im Zeugnis unter „Bemerkungen“ es aufzunehmen, wenn statt einer Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, da dies schon bei der Prüfungsleistung im Zeugnis vermerkt ist.
- Zu § 24 e (6) 2.:
Endlich wird seitens des HKM dieser Fehler korrigiert!

Freundliche Grüße



gez.

Markus Wolf

stellv. Landesvorsitzender VBE Hessen

